SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 WESTL. LEHMBERG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 BGBL. I S. 341 UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT HEILIGENHAFEN VOM 15. DEZ. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 (WESTLICHER LEHMBERG) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM (TEXT B) ERLASSEN.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG §	BAUNVO §
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINES WOHNGEBIET	WR	9(1) 1a	3
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	I	9(1) 1a	16(2) 3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,3	9(1) 1a	16(2) 2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	(0,5)	9(1) 1a	16(2) 1
BAUWEISE BAUGRENZE			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1) 1b	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g	9(1) 1b	
BAUGRENZEN		9(1) 1b	
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		9(2)	
FLACHDACH	FD		
SATTELDACH	SD		
DACHNEIGUNG	36-45°		
FIRSTRICHTUNG			
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, GEHWEGE		9(1) 3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P	9(1) 3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG		9(1) 3	
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN			
PARKSTREIFEN, PARKBUCHT	P		
GRÜNFLÄCHEN			
SPIELPLATZ		9(1) 8	
EINZELBÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN		9(1) 15+16	
BÄUME U. STRÄUCHER ZU PFLANZEN U. ZU ERHALTEN			
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		9(1) 10	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN			
GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGA	9(1) 1e+12	
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN		9(1) 11	
GEH- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT			
GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER			
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE		9(1) 2	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16(4)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES			
ABGRABUNGSFLÄCHE		9 5	
II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
ORTSDURCHFAHRT	OD		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	20/40		
HÖHENLINIEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
SICHTDREIECKE			
WENDEPLATZ			
STRASSENNAME	12,50 GRAUWISCH		

TEIL B : TEXT

1. NACH § 9 (2) BBAUG SIND DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE ÜBERWIEGEND HELL ZU GESTALTEN. DIE VERBLENDUNG VON TEILFLÄCHEN IST ZUGELASSEN.

2. NACH § 23 (5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG.

3. NACH § 9(1) 2 BBAUG. A.F. SIND IM BEREICH DER SICHTDREIECKE BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN, BAULICHE ANLAGEN UND SONSTIGE NUTZUNGEN IN EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.

4. BEI BAUGRUNDSTÜCKEN MIT BETRÄCHTLICHEN HÖHENUNTERSCHIEDEN SIND HANGGESCHOSSE IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZULÄSSIG.

5. FÜR ALLE IM PLAN FESTGESETZTEN „BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN" SIND NUR HEIMISCHE LAUBHÖLZER UND KIEFERN ZU VERWENDEN. FÜR DIE BAUMREIHEN AN DER STRASSE GRAUWISCH SIND KLEINKRONIGE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 26.11.68/25.3.69.

HEILIGENHAFEN, DEN 6. JUNI 1978 — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12. MAI 1977 BIS 14.6.77 NACH VORHERIGER AM 26.4.77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 12. JUNI 1978 — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.1.1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Öffentl. best. Vermessungs-Ingenieur Kiel, Wall 80-82 · Tel. 91021

Kiel, DEN 9.3.1978 — Öffentl. best. Verm. Ing.

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 22 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 15. DEZ. 1977 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 15. DEZ. 1977 GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN - 6. JUNI 1978 — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 43.02.71 AZ: 6413-021/8-32 — MIT AUFLAGEN — ERTEILT.

HEILIGENHAFEN, DEN 17.12.79 — BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM Nov. 1979 AZ. BESTÄTIGT. 6413-021/1622

HEILIGENHAFEN, DEN 17.12.79 — BÜRGERMEISTER

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Heiligenhafen, 03. Februar 1998

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 11. Februar 1998 mit der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung bekanntgemacht worden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Die Satzung ist mithin am 12. Februar 1998 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, 12. Februar 1998

Bürgermeister

(1-11) GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 31.5.1979.

HEILIGENHAFEN DEN 5. NOV. 1979 — BÜRGERMEISTER